

**Vorab per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)**

An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Martin Börschel  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2506**

Alle Abg

Gesprächspartner Dr. Peter Stemper  
Telefon 0211 91741-1700  
E-Mail [peter.stemper@nrwbank.de](mailto:peter.stemper@nrwbank.de)  
Datum 20. April 2020

## **Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)**

### **Schriftliche Sachverständigenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**hier: Stellungnahme der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts ("NRW.BANK")**

Sehr geehrter Herr Börschel,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des SpielbG NRW und die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Sachverständigenanhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Aus Sicht der NRW.BANK als Eigentümerin der WESTSPIEL-Gruppe erscheinen folgende Punkte besonders erwähnenswert:

### **Positive Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für den Spielbankbetrieb in Nordrhein-Westfalen**

Die NRW.BANK begrüßt die geplanten Änderungen des SpielbG NRW, das den Betrieb von Spielbanken in privater Trägerschaft ermöglicht und damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die von der Landesregierung am 8. Mai 2018 beschlossene Veräußerung der WESTSPIEL-Gruppe schafft. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält darüber hinaus wichtige Neuregelungen zur Sicherstellung eines angemessenen – und trotz weiterhin hoher Abgabenbelastung – wirtschaftlich tragfähigen, an den Zielen des § 1 SpielbG NRW ausgerichteten Spielbankangebots. So wird die Planungssicherheit der Spielbankbetreiberin, der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG ("WESTSPIEL KG"), durch die Verlängerung der Laufzeit der Spielbankkonzession auf 15 Jahre und die in § 2 Abs. 2 Satz 1 SpielbG NRW vorgesehene Möglichkeit für das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, bis zu zwei weitere Spielbanken zuzulassen, deutlich erhöht. Zudem wird die Abschöpfung nach Abzug der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen verbleibender operativer Gewinne in § 21 SpielbG NRW auf ein Maß begrenzt, das der WESTSPIEL KG bei Erwirtschaftung positiver

...

Ergebnisse einen höheren Gewinnanteil – etwa auch zur Finanzierung notwendiger Zukunftsinvestitionen – belässt.

### **Berücksichtigung von ordnungspolitischem Auftrag, Spielerschutz, Beschäftigten- und Standortinteressen**

Auf dieser Grundlage wird die Erreichung der in dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 8. Mai 2018 formulierten wesentlichen Ziele der Überführung der WESTSPIEL-Gruppe in private Trägerschaft dauerhaft unterstützt. Hierzu zählen neben der Erfüllung des ordnungsrechtlichen Auftrags des Landes Nordrhein-Westfalen ein ausreichendes, hinreichend attraktives Spielbankangebot zur Verfügung zu stellen, die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des bereits heute hohen Spielerschutzniveaus sowie insbesondere die Unternehmens-, Standort- und damit nicht zuletzt langfristige Beschäftigungssicherung für die heute rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WESTSPIEL-Gruppe.

### **Solide Voraussetzungen für die Privatisierung der WESTSPIEL-Gruppe**

Durch die eingangs erwähnten Neuregelungen des SpielbG NRW werden geeignete Voraussetzungen für die Generierung eines hinreichenden Bieterwettbewerbs und damit für eine Überführung der WESTSPIEL-Gruppe in private Eigentümerschaft geschaffen. Die angesprochene Verlängerung der Laufzeit der Spielbankkonzession auf 15 Jahre und die Zulassung bis zu zwei weiterer Spielbanken erhöhen die Planungssicherheit und das Potenzial für die WESTSPIEL-Gruppe. Ungeachtet der unvermeidlichen Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie sind mit der zwischenzeitlich verbesserten operativen Ertragskraft der Gruppe sowie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Aussichten auf eine erfolgreiche Privatisierung heute deutlich besser als in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren.

### **Erfolgreiche Zukunftsperspektive in dynamischem Umfeld durch privaten Eigentümer**

Die NRW.BANK ist davon überzeugt, dass die WESTSPIEL-Gruppe in der Hand eines privaten Gesellschafters langfristig professioneller und erfolgreicher betrieben und weiterentwickelt werden kann, als in der bisherigen Eigentümerstruktur. Die seit Ihrer Errichtung 2002 übernommenen Aktivitäten der NRW.BANK als Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen im Spielbankbereich führten und führen insbesondere bei Anleiheemissionen der Bank immer wieder zu Erklärungsbedarf gegenüber in- und ausländischen Investoren, die diese Aktivitäten kritisch sehen bzw. Investitionen in Unternehmen mit Aktivitäten in diesem Sektor in ihren Anlagekriterien teilweise sogar gänzlich ausschließen. Mit Blick darauf waren und sind die Möglichkeiten der NRW.BANK, die WESTSPIEL-Gruppe bei ihrer strategischen Weiterentwicklung aktiv zu unterstützen, begrenzt. Gerade eine solche aktive Unterstützung durch den Eigentümer wird aufgrund der dynamischen Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen sowie des sich stetig wandelnden regulatorischen Umfelds im Glücksspielbereich aber immer wichtiger für die Zukunftssicherung der Spielbanken. Aus diesen Gründen erwarten wir, dass ein privater Eigentümer der WESTSPIEL-Gruppe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bessere und nachhaltigere Zukunftsperspektive bieten und diese bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen wirksamer unterstützen kann.

### **Zeitnahe Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wünschenswert**

Aus Sicht der NRW.BANK, die in den vergangenen knapp zwei Jahren gemeinsam mit dem professionellen Management der WESTSPIEL-Gruppe und den externen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Transaktionsberatern umfassende Vorbereitungen für die Veräußerung der WESTSPIEL-Gruppe getroffen und dabei auch Verbesserungspotenziale gehoben hat, kommt es



nun darauf an, den eigentlichen Veräußerungsprozess so zügig wie möglich einzuleiten. Wichtigste Voraussetzung für die Einleitung des förmlichen Veräußerungsverfahrens ist zunächst die Verabschiedung und das Inkrafttreten des vorgelegten Gesetzentwurfs, der eine Veräußerung der WESTSPIEL-Gruppe an einen privaten Eigentümer erst ermöglicht. Um die mit der langen Vorbereitungszeit einhergehenden Belastungen und Unsicherheiten für die Beschäftigten und das Unternehmen der WESTSPIEL-Gruppe zu begrenzen, wäre es aus Sicht der NRW.BANK als Eigentümerin der WESTSPIEL-Gruppe wünschenswert, das bereits mit der Verbändeanhörung im September 2019 eingeleitete Gesetzgebungsvorhaben – trotz der besonderen Erschwernisse und Anforderungen der aktuellen Corona-Pandemie – noch vor der parlamentarischen Sommerpause zum Abschluss zu bringen. Abhängig von der weiteren Entwicklung der derzeitigen Umfeldsituation und der Markteinschätzung der Transaktionsberater könnte das Veräußerungsverfahren nach der Erteilung der Konzession dann zeitnah noch im Spätsommer dieses Jahres eingeleitet werden.

Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Pantring  
Mitglied des Vorstands



Dr. Peter Stemper  
Bereichsleiter Strategie/Kommunikation/  
Vorstandsstab